

015707-2
Landeshauptstadt
München
Sozialreferat



An den Vorsitzenden des
BA 11 - Milbertshofen-Am Hart
Herrn Fredy Hummel-Haslauer
Bezirksausschussgeschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28a
80993 München

0 3. Juli 2019

Aufwertung des Ehrenamtes „Schulweghelfer/in“
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02162 der Bürgerversammlung
des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018

Beschluss des Bezirksausschusses vom 14.11.2018
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12795

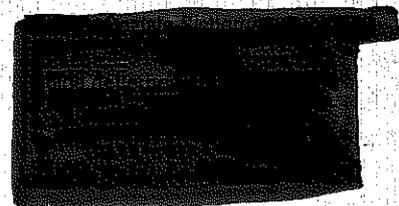
Schreiben des Oberbürgermeisters vom 13.06.2019

Sehr geehrter Herr Hummel-Haslauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Reiter wurde das Sozialreferat – Amt für Soziale Sicherung gebeten, die Frage des BA 11 – Milbertshofen-Am Hart zu beantworten, inwiefern Leistungsberechtigte nach dem SGB II die volle Aufwandsentschädigung für ihr Ehrenamt als Schulweghelferin bzw. Schulweghelfer behalten können.

Es ist leider nicht möglich, eine Aufwandsentschädigung, die für die Ausübung eines Ehrenamtes ausgezahlt wird, in voller Höhe anrechnungsfrei und bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II unberücksichtigt zu lassen.

Sowohl § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II als auch § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII sehen für eine Aufwandsentschädigung als Anerkennung des wahrgenommenen Ehrenamtes einen höheren Freibetrag als üblich vor – so wird z.B. der Grundfreibetrag von 100 Euro auf 200 Euro verdoppelt. Beträge, die darüber hinaus gehen, müssen jedoch nach den gesetzlichen



Vorgaben als normales Einkommen behandelt werden, so dass im Rahmen des SGB II (neben dem Grundfreibetrag) nur 20 % der Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei bleiben können.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction mark covering the signature area.